

Markt Eggolsheim

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.02.2021
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr
Ort: Veranstaltungssaal der Eggerbach-Halle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schwarzmann, Claus

Mitglieder des Marktgemeinderates

Albert, Martin

Arneth, Josef

Distler, Martin

Dittmann, Hans-Jürgen, Dr.

Dittmann, Monika

Dormann, Christian

Fischer, Rudolf

Fronhöfer, Agnes

Grieb, Christian

Heckmann, Irmgard

Jung, Frederik

Knorr, Harald, Dr.

Koy, Arnulf

Maier, Johannes

Nagengast, Wolfgang

Nistelweck, Ulrike

Stang, Reinhard, Dr.

Zehner, Zacharias

Ortssprecher

Bürger, Harald

Mühlmichl, Uwe

Schriftführer

Loch, Stefan

Presse

Hubele, Sylvia

Och, Marquardt

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Eismann, Georg

entschuldigt

Pfister, Stefan

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.12.2020 (ö.T.)
2. Antrag der CSU-Marktgemeinderäte: Erstellung eines Energienutzungsplanes
3. Antrag der Jungen Bürger: Aufstellung eines Erhaltungs- und Investitionsprogramms für die Infrastruktur des Marktes Eggolsheim
4. Ablauf der Impfungen für über 80 jährige im Markt Eggolsheim
5. Erstattung von Kita-Gebühren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
6. Mountainbiking im Gebiet Rettern/Kauernhofen/Lange Meile
7. Sanierung und Ausbau der Kreisstraße FO 11 - OD Eggolsheim, Bereich St.-Martin-Straße; Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Forchheim
8. Sanierung FO11/St.-Martin-Straße Eggolsheim - Festlegungen zu den Einbaumaterialien
9. Bauleitplanung
- 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Eggolsheim für den Bereich „Bammersdorf, Langer Weg“ im Parallelverfahren; Billigung der Planung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- 9.2 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bammersdorf, Langer Weg“; Billigung der Planungen zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- 9.3 Erste Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Drügendorf, Eschlipper Straße-Ost“; Billigung der Planung zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
10. Bauanträge
- 10.1 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses;
Bauort: Fl.Nrn. 63 und 64, Gemarkung Neuses (Am Bach)
- 10.2 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage;
Bauort: Fl.Nr. 54, Gemarkung Drosendorf (Drügendorfer Straße 10a)
- 10.3 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage;
Bauort: Fl.Nr. 177, Gemarkung Götzendorf
- 10.4 Bauantrag: Neubau eines Gebäudes mit Wohnungen;
Bauort: Fl.Nr. 4011, Gemarkung Eggolsheim (Oertelbergstraße)
- 10.5 Bauantrag: Umbau und Sanierung eines alten Bauernhauses zu einem Doppelhaus;
Bauort: Fl.Nr. 98, Gemarkung Weigelshofen (Mühlwiesenweg 12)
11. Vergabe von Aufträgen
- 11.1 Beschaffung von Dienst-Laptops/-Tablets im Rahmen des Sonderbudgets
Lehrerdienstgeräte
- 11.2 Möglichkeit zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen

- 11.3 Endgeräte für die digitale Alarmierung der Feuerwehren - Teilnahme an zentraler Ausschreibung
- 11.4 Anschaffung und Montage einer Teilklimaanlage für das Rathaus im Erdgeschoss
- 12. Bestellung Notkommandanten u. Notstellvertreter Freiwillige Feuerwehr wg. Corona-Pandemie
- 13. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist
- 14. Wünsche und Anfragen
 - 14.1 Bestellung einer stellvertretenden Kassenverwalterin gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO
 - 14.2 Ableitung von Oberflächenwasser süd-östlich des Baugebietes "Im Gwend", Weigelshofen

Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes

Beschluss:

Folgender Punkt wird zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen:

14.1 Bestellung einer stellvertretenden Kassenverwalterin gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.12.2020 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Mitgliedern des Marktgemeinderates über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt bzw. zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

2. Antrag der CSU-Marktgemeinderäte: Erstellung eines Energienutzungsplanes

Mit Schreiben vom 18.01.2021 haben die Marktgemeinderäte der CSU folgenden Antrag gestellt:

Antragsteller:

CSU Ortsverband Eggolsheim- hier Vertreten durch die Gemeinderäte, Dr. Hans Jürgen Dittmann, Dr. Harald Knorr, 2.Bgm. Georg Eismann und Arnulf Koy und dem Gemeinderat der Liste WG EUK Josef Arneth.

Antrag:

Die Marktgemeinde Eggolsheim wird aufgefordert einen Energienutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet Eggolsheim mit allen seinen Ortsteilen erstellen zu lassen. Hierzu ist fachkundige und wissenschaftliche Hilfe notwendig. Diese soll über eine Ausschreibung gefunden werden, die zeitnah erfolgen muß.

Die Ausschreibung soll mit Ihrem Ergebnis und der Auftragsvergabe Ende Frühjahr 2021 abgeschlossen sein. Die ersten Ergebnisse des Energienutzungsplanes sollen den Gremien bis spätestens November dieses Jahres vorgestellt werden. Die zeitlichen Vorgaben sollen in die Auftragsvergabe und Ausschreibung mit aufgenommen werden.

Der Bayerische Staat fördert diese Bestands- und Potentialanalyse die zu einem Konzept entwickelt zur Umsetzung kommt. Deshalb wäre die Unterstützung des Landtagsabgeordneten Hofmann wünschenswert, der von der Gemeinde informiert werden soll.

Begründung:

Energienutzungspläne sollen dabei helfen eine sinnvolle, klimafreundliche, wirtschaftliche Entwicklung in den Gemeinden zu erleichtern. Die Marktgemeinde Eggolsheim hat nach unserer Auffassung genug Potential nahezu Klimaneutral die benötigten Energien zu generieren. Ob dies u.a. Themen, wie Abwasser mit der Kläranlage, die Wasserversorgung mit ihren Pumpwerken, die Wärmeerzeugung oder auch die Elektrizitätsversorgung sind. Die Erzeugung und Vermeidung von Energie ist langfristig und nachhaltig zu planen.

Um Fehler und falsche Projekte zu vermeiden, die Landschaft, Fauna und Flora, Menschen und Tiere belasten, muß eine ganzheitliche Betrachtung aller energieerzeugenden Möglichkeiten erfolgen. Dies kann nur durch fachkundige und erfahrene Unterstützung erfolgen.

Die wissenschaftliche Ausarbeitung und Begleitung wird vom Freistaat Bayern sehr hoch gefördert; Auszug aus (Bayerisches Ministerialblatt BayMBl. 2019 Nr. 88 13. März 2019 7523-W Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 21. Februar 2019, Az. 95c-9507/61/13):

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird auf Antrag in Form eines Zuschusses als Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung (Beihilfeintensität) für die im Rahmen der Studie entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt

– bis zu 50 % bei kommunalen Gebietskörperschaften und Trägern kirchlicher oder anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO bzw. bis zu 40 % bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind,

– bis zu 70 % bei kommunalen Gebietskörperschaften für kommunale/regionale Energienutzungspläne,

– bis zu 70 % für die Umsetzungsbegleitung von kommunalen/regionalen Energienutzungsplänen. Die Förderhöchstsumme bei Energieeinsparkonzepten beträgt 50 000 Euro, bei der Umsetzungsbegleitung 40 000 Euro.

Hinweis:

Aus haushaltsrechtlichen Gründen und auch als Voraussetzung für eine Förderung sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Der Gemeindetag führt eine Liste mit Fachbüros, die sich verpflichtet haben, Energienutzungspläne nach den vom Gemeindetag empfohlenen Qualitätsstandards anzubieten. Es wird empfohlen bei der Bieterauswahl fachliche Beratung hinzuzuziehen.

Übrigens:

Die FH Amberg mit Dr. Ing. Prof. Brautsch bietet ebenfalls die Erstellung von Energienutzungsplänen an.

Seitens der Verwaltung kann hierzu Folgendes mitgeteilt werden:

Fragen der Energieversorgung und der Umweltverträglichkeit werden mehr und mehr zum entscheidenden Standortfaktor, nicht nur für Unternehmer. Auch die Bürger erwarten von ihrer Gemeinde heutzutage eine zeitgemäße und zukunftsweisende Energie- und Klimapolitik.

Ein Energienutzungsplan

- schafft ein übergreifendes Gesamtkonzept für die energetische Entwicklung einer Gemeinde,
- fördert effiziente Nutzung von möglichen Energiepotenzialen (z. B. Biogasnutzung mit sinnvollen Wärmekonzepten),
- liefert Impulse für gemeinschaftliche Versorgungskonzepte bei neuen Heizungsanlagen in Wohnsiedlungen,
- stellt wertvolle Grundlagen für Entscheidungen über energieeinsparende Renovierungsmaßnahmen oder alternative Energieversorgungskonzepte bereit.

Die jeweils besten Möglichkeiten hinsichtlich Energieeinsparung, Effizienzsteigerung und einer Umstellung auf regenerative Energieträger können so optimal aufeinander abgestimmt werden.

Die Erstellung eines kommunalen Energienutzungsplans gliedert sich in drei Hauptphasen:

- Bestands- und Potenzialanalyse – Erfassung des Ist-Zustands mit einem groben Ausblick auf absehbare oder zu erwartende Entwicklungen
- Konzeptentwicklung – Definition der Ziele der Gemeinde hinsichtlich Energieeinsparung, Energieeffizienz und einer regenerativen, nachhaltigen Energieversorgung, Festlegung der Handlungsfelder und eines Maßnahmenkatalogs
- Umsetzung – Umsetzung der Maßnahmen

Der räumliche Bezug ist für alle drei Phasen von Bedeutung, denn nur über die räumliche Verknüpfung von Bedarf, Infrastruktur und Potenzialen gelingen optimale Lösungen für eine umweltverträgliche und kostengünstige Energieversorgung der Gemeinde.

Aktuell hat sich der Markt Eggolsheim bereits am Energieeffizienznetzwerk des Landkreises Forchheim beteiligt, wo durch das Institut für Energietechnik wertvolle Erkenntnisse und Beiträge zu verschiedenen Themen der Energiewirtschaft beigetragen hat und noch beitragen wird. So konnte der Markt Eggolsheim bei der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED auf die Fachkompetenz zurückgreifen. Auch bei der Frage der Energieversorgung bei gemeindlichen Liegenschaften greifen wir auf das Energieeffizienznetzwerk zurück (aktuell in Arbeit: die Wärmeversorgung von Bauhof/Feuerwehr oder die Energieversorgung aller Liegenschaften am Sportzentrum).

Zur weiteren Vorgehensweise wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung weitere Erkundigungen einholt und ein Leistungsverzeichnis zur Erstellung eines Energienutzungsplanes erarbeitet. Dies könnte in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzmanager des Landkreises Forchheim, Dominik Bigge, erfolgen. Für die Haushalts- und Finanzplanung werden Mittel Ausgaben i.H.v. 30.000 € und Einnahmen (Zuwendungen) von 20.000 € für die Jahre 2021/2022 eingeplant.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Leistungsverzeichnis zur Erstellung eines Energienutzungsplanes im Markt Eggolsheim zu erarbeiten. Eine weitere Behandlung ist für März/April vorzusehen.

Bezüglich der Haushaltsplanung sind im Jahr 2021 Eigenmittel in Höhe von 5.000 € einzuplanen. Im Finanzplan für 2022 ebenfalls 5.000 €. Diesem wären Zuwendungen in Höhe von insgesamt 20.000 € zugrunde zu legen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

3. Antrag der Jungen Bürger: Aufstellung eines Erhaltungs- und Investitionsprogramms für die Infrastruktur des Marktes Eggolsheim

Am 28.01.2021 ging folgender Antrag der Marktgemeinderäte der Jungen Bürger ein:

Aufstellung eines Erhaltungs- und Investitionsprogramms für die Infrastruktur des Marktes Eggolsheim

Ausgangslage:



Abbildung 1: Symbolbild einer gemeindlichen Straße mit Sanierungsbedarf (hier: Bammersdorfer Straße in Eggolsheim)

Der Markt Eggolsheim ist Baulastträger und Unterhaltslastträger vieler gemeindlicher Straßen. Gemeindestraßen sind Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen.

Gemeindeverbindungsstraßen in der Baulast des Marktes Eggolsheim sind z.B. die Straße zwischen Drosendorf und Drügendorf, zwischen Eggolsheim und Schirnaidel oder zwischen Eggolsheim und Bammersdorf. Ortsstraßen sind z.B. die innerörtlichen Hauptverbindungsstraßen, wie z.B. die Bammersdorfer Straße in Eggolsheim. Ortsstraßen sind aber auch die Erschließungsstraßen in den Wohnsiedlungen.

Alle Straßen bedürfen einer regelmäßigen Unterhaltung, um den Substanzerhalt langfristig zu sichern und den Gemeindegürgern ein verkehrssicheres und optisch ansprechendes Wohnumfeld zur Verfügung zu stellen. Durch regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen können zudem von den Straßen des Marktes Eggolsheim irreversible Schäden am Straßenkörper mit einer damit verbundenen grundhaften Erneuerung abgewendet werden.

Besonders diejenigen Straßen des Marktes Eggolsheim, die einer höheren verkehrlichen Belastung unterliegen, haben einen regelmäßigen Unterhaltungs- und Sanierungsaufwand. In ähnlicher Weise ergibt sich ein erhöhter Unterhaltungsaufwand, sobald auch minder belastete Straßen ein Alter von 30 bis 40 Jahren aufweisen. Dies ist heute beispielsweise in vielen Neubausiedlungen aus den 1980er- und 1990er Jahren feststellbar.

Allgemein sind von der Unterhaltung nicht nur die Fahrbahnen betroffen, sondern gleichermaßen auch die Gehwege sowie die der Entwässerung dienenden Borde und Rinnen. Daneben liegen Abwasserkanäle und weitere Leitungen bzw. Sparten in den Straßenkörpern, die über die Zeit ebenso dem üblichen Verschleiß unterliegen und vom Markt Eggolsheim regelmäßig unterhalten werden.

Die Erhaltung der in der Bau- und Unterhaltslast des Marktes Eggolsheim liegenden Infrastruktur ist eine der ständigen kommunalen Herausforderungen, da dies mit einer erheblichen Belastung des gemeindlichen Haushaltes verbunden ist.

Antragsgegenstand:

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, den erforderlichen Investitionsbedarf der nächsten Jahre in die gemeindliche Infrastruktur für den Markt Eggolsheim festzustellen. Dies kann effektiv gelingen, indem ein Erhaltungs- und Investitionsprogramm für die gemeindliche Infrastruktur aufgestellt wird.

Grundlage dafür ist zunächst eine **fachgutachterliche Erfassung und Bewertung des Zustands** der gemeindlichen Infrastruktur. Dies geschieht beispielsweise über eine Kamerabefahrung der gemeindlichen Straßen und Kanäle. Von den Zweckverbänden für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bereits durchgeführte Zustandserfassungen können hier in die gesamtheitliche Betrachtung der Infrastruktur des Gemeindegebiets mit einfließen.

Über die fachgutachterliche Zustandserfassung und Bewertung der Infrastruktur kann das **Gesamtinvestitionsvolumen** für die nächsten Jahre abgeschätzt werden. Daraus lässt sich eine **Prioritätenliste** mit den **dringlichsten Sanierungsmaßnahmen** erstellen. Diejenigen Maßnahmen, bei denen durch schnelles Einschreiten ggf. substantielle Schäden abzuwenden sind, werden entsprechend hoch priorisiert.

Etwaige Fördergelder, die gewährt werden für investive Teilmaßnahmen, die nicht der reinen Bestandserhaltung dienen, können dabei vom Gesamtinvestitionsvolumen abgezogen werden.

Das sich hiermit ergebende Investitionsvolumen für den Markt Eggolsheim kann mithilfe der Dringlichkeitsliste auf die kommenden jeweiligen **Haushaltsjahre verteilt** werden.

Die Gemeinde Hausen hat eine fachgutachterliche Zustandserfassung und Bewertung der gemeindlichen Straßen im Jahr 2020, die Stadt Ebermannstadt im Jahr 2019, die Gemeinde Kirchhohenbach in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt. Mit dem vorliegenden Antrag wird bei der Gemeindeverwaltung des Marktes Eggolsheim angeregt, die **Erfahrungen dieser Kommunen** und Vorschläge für etwaiges **Verbesserungspotenzial abzufragen** und die **Ergebnisse vorzustellen**. Als Umsetzungszeitraum für das beantragte Erhaltungs- und Investitionsprogramm wird vorgeschlagen:

2021: Durchführung der Zustandserfassung und Bewertung

2022 bis ca. 2026: Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen (je nach Haushaltslage)

Vorteile für den Markt Eggolsheim:

Für den Markt Eggolsheim und den Marktgemeinderat ergibt sich durch das **Erhaltungsmanagement** der wesentliche Vorteil, dass sich mit der Durchführung einer

Zustandserfassung und Bewertung der gemeindlichen Infrastruktur die zur Erhaltung erforderlichen **Haushaltsmittel** ideal **steuern** lassen.

Der Markt Eggolsheim und der Marktgemeinderat kann dadurch bewusst die Entscheidung treffen, ob Gelder in die Erhaltung der Infrastruktur fließen oder z.B. in andere, wertschöpfende Projekte investiert werden soll. Eine damit leichtere und **gezielte Finanzmittelsteuerung** erscheint speziell in Zeiten von evtl. coronabedingten geringeren Einnahmen von essenzieller Bedeutung. Über ein gezieltes Erhaltungs- und Investitionsprogramm lässt sich **langfristig** eine **tragfähige, sichere** und für den Haushalt des Marktes Eggolsheim **nachhaltige Infrastruktur** schaffen.



Abbildung 2: Symbolbild für den Zielzustand einer kommunalen Straße (hier: Gemeindeverbindungsstraße Eggolsheim – Bammersdorf)

Für den Antrag

Zacharias Zehner und Martin Albert

Seitens der Verwaltung kann folgender Sachstand mitgeteilt werden:

Die Aufgaben Unterhalt, Sanierung und Werterhalt der Infrastruktur sind der Verwaltung durchaus bekannt und bewusst. Es gibt in der Verwaltung auch hinreichend Erfahrung mit diesen Themen.

Neben den genannten Bereich der Straßeninfrastruktur gibt es noch eine Vielzahl weiterer, wie z.B. Brücken, Gewässer, Wege, Kanal, Gräben u.v.m. Es wurden schon im letzten Jahr die Weichen dafür gestellt, den finanziellen Schwerpunkt der nächsten Jahre mehr auf das Thema Unterhalt zu lenken.

Im Bereich Abwasser werden die Kanäle alle 10 Jahre mittels Kamerabefahrung untersucht und der Zustand anschließend bewertet. Zurzeit läuft die Untersuchung der Hausanschlüsse in den nördlichen Ortsteilen. Für einige Gemeindeteile gibt es auch Sanierungskonzepte, die nach und nach umgesetzt werden. Für 2021 ist vorgesehen, ein Sanierungs- und Strukturkonzept im Abwasserbereich für das gesamte Gemeindegebiet mit Förderung durch den Freistaat Bayern zu erstellen. Weiterhin werden für 2021 finanzielle Mittel für verschiedene Sanierungsmaßnahmen,

u.a. Inlinersanierung in geschlossener Bauweise, bereitgestellt. Vorrangig müssen die Kanäle im WSG (Unterstürmig) saniert werden. Die reinen Baukosten liegen nach akt. Ermittlungen bei ca. 400.000 €. Für die nächsten Jahre steht mit dem Bereich Schwedengraben noch ein größeres Millionenprojekt an.

Im Bereich der Straßen ist die Untersuchung und Aufstellung eines Wirtschafts- und Budgetoptimierungsplanes für die nächsten Jahre bereits in der Entwicklung. Erste Erkundigungen haben ergeben, dass zur Bestandsaufnahme etwa 50.000 € an Kosten entstehen werden.

Zuwendungen für derlei Erhebungen sind akt. nicht bekannt.

Ziel in der Anwendung wäre es, durch Kosten-Nutzen-Analysen und der Ermittlung der optimalen Maßnahmen zum richtigen Zeitpunkt die vorhandenen Mittel optimal einzusetzen und das Straßenkapital zu erhalten. Das genannte Beispiel, der Bereich Bammersdorfer Straße, wurde im Sommer als Sofortmaßnahme mit dem sog. Patchsystem punktuell saniert. Das verwendete Bitumen stellte sich jedoch als fehlerhaft heraus, so dass der Fachfirma die Sanierung misslang. Die ausführende Firma ist informiert und wird ab März/April im Zuge der Gewährleistung nachbessern. Es ist aber auch bekannt, dass hier kurz- bis mittelfristig eine größere Sanierungsmaßnahme ansteht.

Generell gilt: die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind sehr begrenzt und in den kommenden Jahren werden diese aller Voraussicht nach nicht deutlich mehr, sondern eher knapp bemessen sein. Ein wirtschaftlicher Einsatz ist daher umso wichtiger. Deshalb müssen Konzepte und Sanierungsmaßnahmen über Jahre verteilt werden. In diesem Jahr sind erhebliche Mittel schwerpunktmäßig für das Entwässerungssystem, für den Gewässer- und Brückenunterhalt vorgesehen. Langfristiges Ziel der Verwaltung ist es, in allen Fachbereichen des infrastrukturellen Tiefbaus den Mitteleinsatz zu verstetigen, den benötigten Unterhalt sicherzustellen und gleichzeitig die vorhandenen Vermögenswerte zu erhalten.

Die Priorisierung der Maßnahmen wurden bislang auf Vorschlag der Verwaltung im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung vorgenommen. Hier wurden bislang die Mittel für die jährlichen Unterhaltsmaßnahmen festgelegt sowie größere Straßensanierungen bzw. -ausbauten eingeplant. Aufgrund einer Vielzahl von notwendigen Unterhaltsmaßnahmen mit hoher Priorität und anderer Zwänge (z.B. Sanierung Kreisstraße mit Folgekosten für Gehwege) gab es bislang noch nicht die Möglichkeit eines differenzierten Mitteleinsatzes. Die zur Verfügung stehenden Mittel bestimmen hier sehr eng den Rahmen der Möglichkeiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Straßenunterhalt seit dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge zum Spagat zwischen den nun noch knapper bemessenen Finanzmitteln und dem anfallenden Sanierungsbedarf in allen Ortschaften und Bereichen der Marktgemeinde geworden ist. Jährlich sind hierfür künftig nicht mehr als 70.000 € an Ersatzleistungen des Freistaates zu erwarten. Beispielsweise könnte nach zehn Jahren des Ansparens eine Maßnahme mit ca. 700.000 € in Angriff genommen werden. Hingegen wird der anfallende Sanierungsbedarf in den kommenden zehn Jahren auf etwa das Zehnfache geschätzt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat sieht die Notwendigkeit einer Erhebung und Bewertung des Zustandes der vorhandenen Straßeninfrastruktur, um Sanierungsmaßnahmen optimal zu steuern. Aufgrund der aktuell knapp bemessenen Mittel und der noch unklaren finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie soll die Erhebung zunächst bis 2023 zurückgestellt werden.

Im Finanzplan für 2023 werden Mittel in Höhe von 55.000 € berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

4. Ablauf der Impfungen für über 80 jährige im Markt Eggolsheim

Dem Markt Eggolsheim wurde am 19.01.2021 per Mail durch das Impfzentrum Forchheim mitgeteilt, dass für vom Impfzentrum weiter entfernt liegende Gemeinden die Möglichkeit besteht mobiles Impfen zu organisieren.

Hierfür sollte ein gemeinsamer Termin vereinbart werden, alle 80jährigen nochmals angeschrieben werden, usw. Da der Markt Eggolsheim jedoch direkt an Forchheim angrenzt wurde zunächst mit dem Impfzentrum vereinbart, dass unsere über 80jährigen durch die Gemeinde bei der Anmeldung sowie für die Beförderung zum Impfzentrum unterstützt werden.

Im weiteren Verlauf wurde jedoch deutlich, dass sich am mobilen Impfen nicht nur die weiter entfernt liegenden Kommunen beteiligen und daher sollte auch für die über 80jährigen unserer Gemeinde die Möglichkeit zum Impfen in der Heimatgemeinde ermöglicht werden.

Der Ablauf wurde daher wie folgt geplant:

Alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Eggolsheim haben die Möglichkeit, sich direkt für eine Impfung im Impfzentrum Forchheim vormerken zu lassen.

Über 80jährige, die mit der Anmeldung im Impfzentrum Probleme und keine Unterstützung durch Familienangehörige haben, können sich an Frau Dötzer im Rathaus wenden. Sie hilft bei Schwierigkeiten mit der Anmeldung, auszufüllenden Formularen oder auch der Beförderung zum Impfzentrum.

Zusätzlich wird es für diejenigen über 80jährigen, die sich nicht für das Impfzentrum Forchheim entscheiden, am 30. März 2021 die Möglichkeit für einen koordinierten Impftermin in der Eggerbach-Halle des Marktes Eggolsheim geben sowie einen Folgetermin für die 2. Impfung am 20. April 2021. Hierfür wird zur Anmeldung eine Telefonhotline (Anfang März per Bekanntmachung in der Presse) geschaltet werden und natürlich wird es auch hier Unterstützung bei der Beförderung gegeben, falls dies eigenständig oder durch private Hilfe nicht möglich ist.

Der zweistufige Plan soll sicherstellen, dass schnellstmöglich geimpft werden kann. Es ist davon auszugehen, dass sich viele 80jährige für einen Impftermin in ihrer Heimatgemeinde entscheiden und wenn dies alle Gemeinden anbieten sollten Kapazitäten im Impfzentrum selbst frei werden. Daher sollte, vorausgesetzt es ist genügend Impfstoff vorhanden, ein 80jähriger der sich jetzt im Impfzentrum meldet noch vor dem 30. März geimpft werden können.

Bis zum heutigen Tag gab es ca. 30 telefonische Anfragen, jedoch eher zum allgemeinen Ablauf. Die meisten Seniorinnen und Senioren mit denen es bisher Kontakt gab sind bereits beim Impfzentrum gemeldet und haben auch ihre Fahrt dorthin organisiert. Die häufigste Frage ist, wann man eine Rückmeldung durch das Impfzentrum bekommt. Zum Beförderungsbedarf gab es bisher nur 1 Anfrage. Generell wird mit allen Anrufenden der Ablauf nochmals durchgesprochen, wofür sich sehr häufig bedankt wird. Denn die größte Sorge scheint aktuell nicht der Weg zum Impfzentrum zu sein, sondern die Angst sich nicht richtig angemeldet zu haben, etwas bei der Anmeldung vergessen zu haben oder eine schnelle Impfmöglichkeit zu verpassen.

Zur Kenntnis genommen

5. Erstattung von Kita-Gebühren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26. Januar 2021 entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen wie schon in den Monaten April, Mai und Juni 2020 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Um den Aufwand für Träger und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, orientiert sich der Beitragsersatz an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. Zur Umsetzung wird, wie im letzten Jahr, eine Förderrichtlinie veröffentlicht. In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden übernehmen die Kommunen 30 Prozent der im Folgenden dargestellten Beträge.

Folgende Eckpunkte sind vorgesehen:

Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 und ist ein Angebot an die Träger der Kindertagesbetreuung.

Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro, davon trägt der Freistaat 240 Euro.
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro, davon trägt der Freistaat neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro weitere 35 Euro.

Kindergartenkinder sind die Kinder, für die auch der Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat für die Kindergartenzeit gemäß Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gezahlt wird. Alle jüngeren Kinder gelten im Rahmen des Beitragsersatzes als Krippenkinder.

Der Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

- Die Kindertageseinrichtung wird nach dem **BayKiBiG gefördert**.
- Es wurden für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an **nicht mehr als fünf Tagen** (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben, tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben. Wenn die Elternbeiträge bereits erhoben wurden, so werden diese bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vollständig zurückerstattet. Mit dem Einverständnis der Eltern kann auch eine Verrechnung stattfinden.

Die monatlichen Gebühreneinnahmen für alle Kindertageseinrichtungen des Markt Eggolsheim belaufen sich im Januar 2021 auf 5.000 € und im Februar 2021 auf 5.250 €. Bei einer Finanzierung durch den Freistaat in Höhe von ca. 70% verbleibt dem Markt Eggolsheim ein Restbetrag von ca. 1.500 € bzw. 1.575 €.

Dieser Betrag ist als möglicher Höchstwert zu betrachten, da nicht alle Eltern auf Betreuung verzichten. Aktuell werden in unseren 4 Kindertageseinrichtungen von 124 Kindern 53 in der Notbetreuung beaufsichtigt. Die meisten Kinder auch weit mehr als 5 Tage pro Monat. Realistischer ist daher eher ein Ausfallbetrag von ca. 1.000,00 €.

Da bereits im Frühling 2020 der Erstattung der Kita-Gebühren zugestimmt wurde, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, dies zur Entlastung der Eltern auch für Januar und Februar 2021 zu tun, sofern nicht mehr als 5 Tage Notbetreuung pro Monat in Anspruch genommen wurden bzw. werden. Wer die Notbetreuung an mehr als 5 Tagen pro Monat in Anspruch nimmt hätte den vollen Betrag zu entrichten, da eine tageweise Staffelung und Verrechnung zu aufwendig in der Umsetzung wären.

Sollte dieses Modell durch die Staatsregierung auf weitere Monate ausgeweitet werden, wird empfohlen auch weiterhin die Beträge nach den Vorgaben des Ministeriums zu erstatten. Bis Mai 2021 steigt zwar sukzessive der maximal mögliche Betrag leicht weiter an, weil bis Mai noch neue Kinder aufgenommen werden, da sich jedoch zeitgleich auch die Notbetreuung immer mehr füllt ist davon auszugehen, dass es in etwa bei dem Ausfallbetrag von 1.000 € pro Monat bleiben würde.

Zusätzlich wird durch die Verwaltung vorgeschlagen für März 2021 die Kita-Beiträge unabhängig von einer Mitfinanzierung durch die Staatsregierung, sofern nicht mehr als 5 Tage gebucht werden, ebenfalls zu erstatten.

Der maximal anfallende Betrag für März 2021 läge bei ca. 5.400,00 €. Bedenkt man allerdings die aktuell in der Notbetreuung befindlichen Kinder (Tendenz steigend) so ist eher mit ca. 3.600 € zu rechnen.

Der Vorteil hiervon wäre, dass es für den Fall einer Verlängerung durch die Staatsregierung keiner weiteren Informationen an die Eltern bedürfte und es mehr Planungssicherheit gibt. Für die Eltern, die ihre Kinder aus Sicherheitsgründen gerne noch zuhause lassen möchten, wäre dies eine weitere Unterstützungsmöglichkeit. Sofern die Kitas zum März oder früher geöffnet werden kommen eventuell bei denjenigen Eltern, die Betreuung zuhause ermöglichen können nicht sofort alle Kinder zurück in die Kitas. Dies wäre ein Zeitpunkt in dem wir im letzten Jahr (16. März 2020) mit der Schließung begonnen hatten und daher wären hier weniger Kinder in Kombination mit den aktuellen Schutzbestimmungen sicherlich einfacher zu betreuen.

Beschluss 1:

Der Markt Eggolsheim erlässt, rückwirkend zum 01.01.2021, für alle Kinder die eine Kindertageseinrichtung des Marktes Eggolsheim besuchen, Betreuungsgebühren sowie Spiel- und Getränkegeld, sofern die Kindertageseinrichtung nicht an mehr als 5 Tagen pro Monat besucht wurde.

Dies gilt für Januar und Februar 2021 sowie für alle Folgemonate in denen der Freistaat Bayern Beitragsersatz für den Ausfall von Kita-Gebühren leistet.

Beschluss 2:

Beendet der Freistaat Bayern zum 28.02.2021 seine Beitragsersatzleistungen für Kita-Gebühren, so werden die Gebühren (inkl. Spiel- und Getränkegeld) für März 2021 dennoch durch den Markt Eggolsheim erlassen, sofern die Kindertageseinrichtung nicht an mehr als 5 Tagen pro Monat besucht wird.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

6. Mountainbiking im Gebiet Rettern/Kauernhofen/Lange Meile

Nach Anfrage von FW und Bündnis 90/Die Grünen hin wurde seitens des Marktgemeinderates in der Sitzung vom 22.09.2020 beschlossen, einen Runden Tisch zum Thema Mountainbiken im Gebiet Lange Meile/Kauernhofen durchzuführen. Dieser fand am 20.10.2020 im vorgesehenen Kreis statt. Ziel des Runden Tisches ist bzw. war es, Lösungsansätze für die Probleme der Wadbesitzer, Jagdpächter und auch die Bedürfnisse des Freizeitsports in besagtem Bereich zu erarbeiten.

Die Lösungsansätze hätten folgende Ziele gehabt:

Mountainbiker könnten durch entsprechende Beschilderung der bestehenden Trails auf Gemeindegrund in „geordnete Bahnen“ gelenkt werden. Zusätzliche Hinweise auf Regeln, die im Wald und auf den Wegen zu beachten sind, könnten auf den umliegenden Parkplätzen und Hauptwegen angebracht werden. Gleichzeitig wäre über die Presse und weitere Medien zu informieren. So könnte möglicherweise eine Sensibilisierung aller Freizeitnutzer für die Bedürfnisse der Waldbesitzer, der Jagd und Forstwirtschaft erreicht werden. Die momentan vorherrschenden Probleme könnten auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Am 27.11.2020 wurde seitens des StMUV eine Bekanntmachung zum Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (zu Teil 6 „Erholung in der freien Natur“) veröffentlicht. Die Verwaltung wurde hierauf Anfang Dezember aufmerksam.

Die Bekanntmachung enthält u.a. Ausführungen zum allg. Betretungsrecht des Art. 26 BayNatSchG und weiterer Regelungen in diesem Zusammenhang. Wesentlich für die oben geschilderten Problematiken sind folgende Passagen der Bekanntmachung (Auszug aus Nr. 1.3.3.2 zur Wegeeignung):

17Ein Weg ist nur dann geeignet, wenn eine sichere Nutzung (durch Befahren oder Reiten) ohne Gefährdung oder unzumutbare Behinderung von Fußgängern möglich ist. 18Ein starker Erholungsverkehr kann daher aus Gründen der Sicherheit den Weg für Reiter oder Fahrradfahrer ungeeignet machen. 19Dies gilt gerade auch für Wege, die ein gefahrloses Überholen auch bei angepasster Fahrweise nicht zulassen (etwa aufgrund ihrer Steigung, Beschaffenheit oder Wegebreite), wie zum Beispiel steile oder unübersichtliche Pfade, auf denen der Fahrradfahrer nicht sicher bremsen kann oder bei denen Absturzgefahr besteht. 20Dies wird insbesondere bei Singletrails der Fall sein, wenn einer der Wegenutzer den Weg im Begegnungsfall verlassen muss.

...

25Wege, die durch Querfeldeinfahren entstanden sind, sind in aller Regel nicht geeignet für das Befahren mit Fahrzeugen ohne Motorkraft. 26Die unteren Naturschutzbehörden sind zuständig für die Beurteilung der Wegeeignung für das Befahren mit Fahrrädern. 27Sie überprüfen und dokumentieren die Geeignetheit der Wege. 28Holzrückegassen und -wege auf dem gewachsenen Waldboden stellen nach den Ausführungen unter 1.3.2.1 grundsätzlich keine Wege dar und sind in aller Regel keine für das Befahren mit Fahrzeugen ohne Motorkraft und das Reiten geeigneten Wege. 29Sie verlaufen vornehmlich durch das Innere von Waldbeständen und erlauben durch mehrjährige, teilweise ein Jahrzehnt andauernde Zeiträume zwischen forstlichen Nutzungen, einen weitgehend natürlichen Wiederbewuchs und Lebensraumzusammenhang. 30Das Fahren und Reiten auf den Holzrückegassen kommt damit dem Querfeldeinfahren gleich (siehe hierzu 1.3.3.3).

Nach Auffassung der Verwaltung wären ALLE Trails/Singletrails/Querfeldeinwege nicht geeignet und die Bemühungen um eine wie auch immer gestaltete „Regelung“ im Wald um Kauernhofen und Rettern damit auf rechtlich fragwürdigen Füßen stehen.

Analog der IG in Forchheim könnte man noch daran denken, professionell angelegte Trails auf bestehenden Routen zu bauen. Dies wäre mit nicht unerheblichem Finanz- und Klärungsaufwand verbunden

Auch aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben sich für uns definitiv Risiken bzw. nicht so ohne weiteres abzuwälzende Konsequenzen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft oder andauern lässt, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Danach obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Mountainbike-Strecke zunächst einmal dem, der die Anlage errichtet hat. Daneben kann aber auch den Grundstückseigentümer beziehungsweise Waldbesitzer eine Verkehrssicherungspflicht treffen, da er für den Bereich der Gefahrenquelle verantwortlich und prinzipiell in der Lage ist, über die Sache zu verfügen und die Gefahren abzuwehren.

Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob und in welchem Umfang eine Verkehrssicherungspflicht auch bei Missbrauch des Befahrensrechts beziehungsweise einer verbotenen Benutzung des Waldes für den Waldbesitzer besteht. Dies gilt namentlich für die durch Mountainbiker angelegten (Single-)Trails im Waldbestand.

Hierbei ist im Wesentlichen strittig, ob die Duldung eines Zustands zu einer Haftung des Grundstückseigentümers führt. Dies wird teilweise bejaht, jedenfalls wenn der Eigentümer einen entgegenstehenden Willen, der für potenzielle Nutzer irgendwie erkennbar sein muss, nicht dokumentiert hat. Habe der Waldeigentümer Kenntnis von risikoreichen Nutzungen auf seinem Eigentum, müsse er in geeigneter Weise einschreiten. Bis zu einer eindeutigen gerichtlichen Klärung der Rechtslage ist zu empfehlen, zum Beispiel durch entsprechende Schilder nach außen deutlich zu machen, dass es sich um eine rechtswidrig errichtete Mountainbike-Strecke handelt und keine Gestattung beziehungsweise Verkehrseröffnung durch den Waldbesitzer gegeben ist.

Widerspricht der Waldbesitzer einer unbefugten beziehungsweise verbotswidrigen Waldnutzung durch Dritte nicht, trägt er das Risiko, dass ein Gericht im Schadensfall deshalb eine Haftung bejahen könnte. Die bisherige Rechtsprechung lässt vermuten, dass Waldbesitzer hinsichtlich walddtypischer Gefahren nicht haftbar gemacht werden. Hierzu gibt es verschiedene Urteile: OLG Köln Az. 1 U 12/19, OLG Frankfurt a.M. Az. 13 U 111/17.

Noch rechtssicherer wäre es, wenn die Anlagen beseitigt werden würden. (z.B. entsprechende Beschilderung, Rückbau, etc.).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass aktuell keine weiteren Maßnahmen/Unternehmungen hinsichtlich der Waldnutzung durch Mountainbiker im Gebiet Lange Meile bei Kauernhofen/Rettern getroffen werden. In den Frühjahrs- und Sommermonaten soll der Runde Tisch zu diesem Thema wieder aufgenommen werden, sofern es aufgrund der Corona-Regeln wieder möglich ist.

Auf die momentan geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und deren allgemeine Gültigkeit soll in der Gemeindezeitung aufmerksam gemacht werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Anwesend 19

7. Sanierung und Ausbau der Kreisstraße FO 11 - OD Eggolsheim, Bereich St.-Martin-Straße; Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Forchheim

Der Landkreis Forchheim plant die Sanierung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße FO11 im Bereich der St.-Martin-Straße. In diesem Zusammenhang wird der Verlauf der Gehwege neu festgelegt, um auf der Ostseite einen durchgängigen Gehweg zu erhalten. Richtung Ortsausgang Unterstürmig ist eine neue Querungshilfe vorgesehen. Weiterhin wird der Einmündungsbereich Bahnhofstraße neu gestaltet und in diesem Zusammenhang die Vorfahrt der Kreisstraße eingerichtet.

Der Marktgemeinderat hat sich mit dem Vorhaben bereits am 26.05.2020 befasst und dem grundsätzlich zugestimmt. Die Ausführung erfolgt entgegen der ursprünglichen Planung erst in diesem Jahr.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt als Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises mit dem Markt Eggolsheim, da der Landkreis für die Straße und der Markt für die Gehwege und die Beleuchtung zuständig ist.

Das Landratsamt hat eine Durchführungsvereinbarung für das Projekt ausgearbeitet, in der u.a. folgende Regelungsinhalte zu finden sind:

- Gegenstand und Durchführung der Maßnahme
- Kostenverteilung der Bauleistungen
- Änderung der Kreuzungsbereiche
- Grunderwerb, vorübergehende Inanspruchnahme, Vermessung
- Verkehrszeichen
- Straßenbeleuchtung
- Entwässerung: hierzu erfolgt eine gesonderte Vereinbarung zur Beteiligung des Landkreises
- Zahlungspflichten und Abrechnung
- Baulast nach Fertigstellung, betriebliche Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann erläutert dem Gremium die Vereinbarung.

Der Markt Eggolsheim ist Kostenträger für die Gehwege, die Borde, die Zuwegungen zur Querungshilfe, die Aufstellfläche Bushalt (behindertengerecht inkl. Kasseler Bord) sowie die Straßenbeleuchtung. Mehrkosten für Naturstein übernimmt ebenfalls der Markt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf der Vereinbarung vom November 2020 in der Fassung vom Januar 2021. Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann wird zum rechtverbindlichen Abschluss der Vereinbarung zu diesem Gemeinschaftsprojekt mit dem Landkreis Forchheim ermächtigt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 1 Anwesend 19

8. Sanierung FO11/St.-Martin-Straße Eggolsheim - Festlegungen zu den Einbaumaterialien

Bereits in der Sitzung v. 22.09.2020 war die Sanierung der St.-Martin-Str. Thema. Die Verwaltung hat zwischenzeitlich noch einmal Erkundigungen zu verschiedenen Materialien und deren Kosten eingeholt.

Grundsätzlich ist der Markt Eggolsheim für die Gestaltung der Nebenanlagen verantwortlich. Beim Gehweg kann zwischen Asphalt- und Pflasterbelag gewählt werden. Der Pflasterbelag bietet den enormen Vorteil, dass Arbeiten an im Gehweg befindlichen Versorgungsleitungen und Reparaturen einfacher durchzuführen sind und im Nachgang praktisch keine optischen Spuren hinterlassen. Zudem ist gerade bei einer Ortsdurchfahrt ein gepflasterter Gehweg die ästhetisch wesentlich attraktivere Oberfläche.

Die Mehrkosten für Pflaster liegen bei etwa 5 – 10 €/m². Das ergäbe für die gesamte Maßnahme Mehrkosten in Höhe von ca. 6.000 bis 12.000 € netto.

Beim Bordstein und der Rinne sieht der Landkreis Betonrinnensteine vor. Sollen Bordstein und Rinne in Granit ausgebildet werden, trägt der Markt Eggolsheim die Mehrkosten. Granit ist das deutlich wertvollere und haltbarere Material. Ästhetisch ist es den Betonrinnenplatten ebenfalls deutlich überlegen. In fast allen OD's wurden bereits Granitborde verbaut.

Der Landkreis nennt für einen Hochbord mit 2-Zeiler aus Granit Mehrkosten in Höhe von ca. 86 €/lfm gegenüber den Betonrinnensteinen (Material + Verlegung). Die genannten Mehrkosten in dieser Größenordnung decken sich mit den Kenntnissen der Verwaltung. Die Ausführung der Borde und Rinnen in Granit ergäbe Mehrkosten für die gesamte Maßnahme in Höhe von ca. 100.000 € netto.

Aktuell prüft die Verwaltung, ob für den Kreuzungsbereich St.-Martin-Str./Bahnhofstr./Hauptstr. Zuwendung aus der Städtebauförderung generiert werden können. Ein Teilbereich liegt im Sanierungsgebiet Ortsmitte Eggolsheim.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, bei der Sanierung der Kreisstraße FO11 (St.-Martin-Str.) in der OD Eggolsheim als Belagsmaterial für die Gehwege Betonpflaster zu verwenden. Die Bord- und Rinnsteine sollen aus Granit hergestellt werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 1 Anwesend 19

9. Bauleitplanung

9.1 Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Eggolsheim für den Bereich „Bammersdorf, Langer Weg“ im Parallelverfahren; Billigung der Planung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Deutsche Reihenhaus AG beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. 4012/3, Gemarkung Eggolsheim, eine Wohnanlage bestehend aus 27 Wohneinheiten, aufgeteilt in fünf Reihenhausblöcke und vier Doppelhäuser, zu errichten.

Das städtebauliche Konzept wurde bereits mehrfach im Marktgemeinderat und bei einer Bürgerversammlung vorgestellt und überarbeitet.

Zur abgestimmten Version soll nun der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bammersdorf, Langer Weg“ aufgestellt werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Mischgebiet dar. Der Bebauungsplan ist damit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und macht dessen Änderung im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan wurde bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.07.2020 gefasst.

Zwischenzeitlich liegt der vom Planungsbüro TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekten PartG mbB, Nürnberg erstellte Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.02.2021 vor. Für die Vorentwurfsfassung soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbarkommunen (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 09.02.2021 einschließlich der Begründung zu und beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

9.2 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bammersdorf, Langer Weg“; Billigung der Planungen zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Deutsche Reihenhaus AG beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. 4012/3, Gemarkung Eggolsheim, eine Wohnanlage bestehend aus 27 Wohneinheiten, aufgeteilt in fünf Reihenhausblöcke und vier Doppelhäuser, zu errichten.

Das städtebauliche Konzept wurde bereits mehrfach im Marktgemeinderat und bei einer Bürgerversammlung vorgestellt und überarbeitet.

Zur abgestimmten Version soll nun der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bammersdorf, Langer Weg“ aufgestellt werden.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.07.2020 gefasst.

Zwischenzeitlich liegt der vom Planungsbüro TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekten PartG mbB, Nürnberg, erstellte Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 09.02.2021 vor. Für die Vorentwurfsfassung soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbarkommunen (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 09.02.2021 einschließlich der Begründung zu und beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

9.3 Erste Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Drügendorf, Eschlipper Straße-Ost“; Billigung der Planung zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit wurde vom 18.01.2021 bis 29.01.2021 über die Grundzüge der Planung zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Drügendorf, Eschlipper Straße - Ost" gemäß §13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB unterrichtet. In diesem Zeitraum wurden keine schriftlichen Bedenken und Anregungen geäußert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt Kenntnis vom Entwurf der BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung - Bamberg, und billigt den ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 09.02.2021 mit Begründung vom 09.02.2021.

Mit der vorstehend bezeichneten Planfassung vom 09.02.2021 ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (§ 4a Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann. Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Planentwurf inkl. Begründung ist auf der Homepage des Marktes Eggolsheim zur Verfügung zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

10. Bauanträge

10.1 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses; Bauort: Fl.Nrn. 63 und 64, Gemarkung Neuses (Am Bach)

Für den Neubau eines Einfamilienhauses wurde bereits ein Antrag auf Vorbescheid gestellt, der in der Bauausschuss-Sitzung vom 05.12.2019 positiv beurteilt wurde.

Der Antragsteller reicht nun einen Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses ein. Abweichend von der Bauvoranfrage ist das Wohnhaus nicht im Toskana-Stil sondern als zweigeschossiges Haus mit einem flachen Satteldach geplant.

Im Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim ist die Fläche als Gemischte Baufläche dargestellt. Es gelten somit die Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim sowie das Einfügungsgebot. Von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung ist eine Befreiung für die Dachneigung erforderlich. Diese ist aufgrund der zweigeschossigen Bauweise mit 25° geplant. Eine weitere Befreiung wird für ein Fenster im liegenden Format an der Westseite des Wohnhauses benötigt.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Nachverdichtung in diesem Bereich zugestimmt und die erforderlichen Befreiungen von der Gestaltungssatzung befürwortet werden. In der Umgebungsbebauung im Gebiet „Neuses, Lindner-Schottwiesen“ sind bereits zweigeschossige Häuser vorhanden. Befreiungen für Fenster im liegenden Format wurden bereits mehrfach erteilt.

Die Zufahrt und Erschließung erfolgt über das Grundstück Fl.Nr. 63, Gemarkung Neuses und sind über die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten zu sichern. Die zusätzlichen Hausanschlüsse für Wasser und Abwasser sind auf Kosten des Antragstellers herzustellen.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch ihre Unterschrift auf den Planunterlagen zugestimmt.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim wird zugestimmt.

Die zusätzlich erforderlichen Anschlüsse für Wasser und Abwasser sind auf Kosten des Antragstellers herzustellen.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

10.2 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage; Bauort: Fl.Nr. 54, Gemarkung Drosendorf (Drügendorfer Straße 10a)

Die Antragsteller reichen für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage einen Bauantrag ein. Das Wohnhaus ist zweigeschossig mit einem flachem Walmdach geplant.

Im Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim ist das Gebiet als Gemischte Baufläche dargestellt. Das Gebiet wird dem Innenbereich zugeordnet. Es gelten somit die Festsetzungen der Gestaltungssatzung sowie das Einfügungsgebot. Von der Gestaltungssatzung sind Befreiungen für die Dachneigung des Wohnhauses und der Garage, der Farbe der Dacheindeckung und der Fensterformate erforderlich. Das Wohnhaus ist mit einem Walmdach mit einer Dachneigung von 22° und die Garage mit einem Flachdach geplant. Die Dachdeckung ist in anthrazitfarbenen Betondachsteinen vorgesehen. Weiterhin sind zwei Fenster in der Westansicht geplant, die liegende Formate haben.

Die Befreiungen werden wie folgt begründet:

„Unweit zum geplanten Bauvorhaben gibt es bereits Wohnhäuser mit Dachneigungen unter 45°, Garagen mit Flachdächern sowie Dachdeckungen mit anthrazitfarbenen Betondachsteinen. Somit halten wir die Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung gestalterisch und städtebaulich für vertretbar. Die zwei liegenden Fenster in der Westansicht sind durch eine senkrechte Teilung gegliedert, durch die leicht stehende Formate entstehen. Außerdem gibt es in der Nähe Neubauten mit liegenden Fenstern, so dass die Befreiung gestalterisch und städtebaulich vertretbar ist.“

Aus Sicht der Verwaltung können die beantragten Befreiungen befürwortet werden, sofern das Flachdach der Garage begrünt wird. In der unmittelbaren Umgebung befindet sich ein Wohnhaus in ähnlicher Bauweise.

Die Nachbarn haben ihre Zustimmung durch Unterschrift auf den Planunterlagen erteilt.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim wird zugestimmt, sofern das Flachdach der Garage begrünt wird.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

10.3 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage; Bauort: Fl.Nr. 177, Gemarkung Götzendorf

Die Antragsteller haben bereits 2018 einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienhauses gestellt, der in der Bauausschuss-Sitzung vom 17.04.2018 und Marktgemeinderats-Sitzung vom 24.04.2018 positiv beurteilt wurde. Das Landratsamt Forchheim hat den Antrag auf Vorbescheid mit Bescheid vom 06.03.2019 genehmigt.

Die Antragsteller reichen einen Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage ein, der im Wesentlichen dem Antrag auf Vorbescheid entspricht. Abweichend vom Vorbescheid sind die Gebäude mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 45° geplant.

Das Vorhaben befindet sich nach dem Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim teilweise im Bereich des ausgewiesenen Mischgebietes. Es gelten somit die Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim sowie das Einfügungsgebot. Von der Gestaltungssatzung sind Befreiungen für die Farbe der Dacheindeckung, der Kniestockhöhe, der Höhenlage der Gebäude sowie der Fensterformate erforderlich. Die Befreiungen werden seitens der Antragsteller wie folgt begründet:

- Die Farbe der Dacheindeckung ist in anthrazit geplant. Der Befreiung kann zugestimmt werden, da im Ort bereits dunkle Farbtöne von rot über braun bis anthrazit vorhanden sind.
- Der Kniestock ist in einer Höhe von 75 cm geplant. Der Befreiung kann zugestimmt werden, da im Ort bereits Kniestöcke mit 75 cm vorhanden sind und aufgrund von Dachform und Dachüberständen keine optisch negative Gestaltung entsteht.
- Die Höhenlage der Gebäude ist mit OK FFB 14 cm über dem vorhandenen Gelände an der ungünstigsten Stelle geplant. Die Gestaltungssatzung sieht vor, dass bei Hanglagen OK FFB gleich dem vorhandenen Gelände an der ungünstigsten Stelle ist. Der Befreiung kann zugestimmt werden, da aufgrund der Hanglage in zwei Richtungen keine negative Gestaltung entsteht. Zudem würde bei einer tiefer liegenden Anordnung an der westlichen Grenze (hangseits) eine optisch sehr stark und negativ in Erscheinung tretende Stützmauer notwendig. Des Weiteren sind bereits Gebäude mit ähnlicher Höhenlage im Ort vorhanden.

- Für Fenster im liegenden Format ist eine weitere Befreiung erforderlich. Der Befreiung kann zugestimmt werden, da zwar das gesamte Fensterelement liegend ist, jedoch die Flügel- und Scheibenteilung durch Sprossen so aufgeteilt wird, dass stehende Scheibenformate entstehen. Zudem sind im Ort bereits liegende Fensterformate vorhanden.

Aus Sicht der Verwaltung können die beantragten Befreiungen befürwortet werden, da sich das Bauvorhaben in die Umgebung einfügt.

Die geplante Garage hat an eine Gesamtlänge von 15,13 m und überschreitet die Länge einer abstandsflächenfreien Grenzgarage von 9 m. Daher ist die Übernahme der Abstandsflächen durch den Markt Eggolsheim als Eigentümer des angrenzenden Grundstückes Fl.Nr. 174 erforderlich. Da es sich um ein Grundstück im Außenbereich handelt, kann dieser Erklärung zugestimmt werden.

Im Zuge der Behandlung des Antrages auf Vorbescheid wurde beschlossen, dass mit den Antragstellern eine Vereinbarung zum Baulandmodell des Marktes Eggolsheim abgeschlossen werden soll. Dies ist bereits erfolgt.

Die Erschließung und Zufahrt erfolgen über den öffentlichen Weg Fl.Nr. 178, Gemarkung Götzendorf. Die Herstellung der Hausanschlüsse erfolgt auf Kosten der Antragsteller. Ebenso sind die Kosten für die Verlängerung der Zufahrt und deren Unterhaltung von den Antragstellern zu übernehmen.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch ihre Unterschrift auf den Planunterlagen zugestimmt.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim wird zugestimmt.

Die Vereinbarung zum Baulandmodell des Marktes Eggolsheim wurde bereits mit den Antragstellern abgeschlossen. Die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse für Wasser und Abwasser sowie für die Verlängerung der Zufahrt und deren Unterhaltung sind von den Antragstellern zu übernehmen.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

10.4 Bauantrag: Neubau eines Gebäudes mit Wohnungen; Bauort: Fl.Nr. 4011, Gemarkung Eggolsheim (Oertelbergstraße)

Die Antragsteller reichen für den Neubau eines Gebäudes mit Wohnungen einen Bauantrag ein. Das Gebäude ist mit 3 Geschossen und einem flachgeneigten Satteldache geplant. Im Gebäude sind 4 Wohneinheiten vorgesehen.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Die weitere Umgebung ist als Waldfläche und Grünfläche mit Zweckbestimmung

Sportplatz ausgewiesen. Es gelten somit die Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim sowie das Einfügungsgebot. Die Bauherren begründen die Form und Gestaltung des Wohngebäudes wie folgt:

„Die unmittelbare Umgebung des vorliegenden Projekts ist im Osten durch Einfamilienhäuser, im Südwesten durch den angrenzenden Wald und im Norden durch die Sportanlagen sowie die Freiwillige Feuerwehr und ehemalige Gewerbebauten geprägt. Es handelt sich um ein Hanggrundstück in einem Mischgebiet. Der Entwurf nimmt mit seiner volumetrischen Entwicklung in Fallrichtung des Hanges Bezug auf diese Gegebenheiten und passt sich in das Grundstück und die Landschaft ein. Die Längsentwicklung des Baukörpers fasst auf der einen Seite den Straßenraum der Oertelbergstraße neu und bildet ein klar definiertes Gegenüber zur bestehenden Bebauung. Die relative Länge des Volumens wird mehrfach gebrochen, wobei der Körper die straßenbegleitende Bebauung des Sportheims fortführt.

Darüber hinaus werden gute Belichtungsverhältnisse für die Wohnungen geschaffen, die sich durch die Orientierung der einzelnen Zimmer nach Westen öffnen. Die Wohnungen sowie die einzelnen Räume können je nach Situation und Bedarf zusammengeschaltet oder getrennt werden.

Das geplante Haus wird nach dem KfW 40+ Standard errichtet. Durch ein optimiertes Energiedach, bestehend aus einer 50 kWp PV-Anlage wird mehr Energie erzeugt als im Haus verbraucht wird. Es erfüllt somit die Bedingung eines Plus-Energie-Hauses und ist damit besser als der Passivhaus-Standard. Erreicht wird dies durch eine dem Sonnenverlauf angepasste Dachform und die entsprechende Fläche, deren Dimension auf dem PV-Modulraster aufbaut. Die Dachhaut besteht aus integrierten PV-Modulen, die gleichzeitig den Regenschutz gewährleisten und somit die Dachdeckung einspart. Die PV-Module mit schwarzen Rahmen und dem dunklen Erscheinungsbild wirken zurückhaltend. ...“

Von der Gestaltungssatzung sind Befreiungen für die Dachneigung und Dachdeckung erforderlich. Die Dachneigung des Gebäudes ist mit 10 bzw. 15° geplant. Für die Dacheindeckung werden die PV-Module bereits in die Dachhaut integriert, so dass keine Dacheindeckung erforderlich ist. Die Befreiungen werden wie folgt begründet:

„Die umgebende Dachlandschaft lässt aufgrund des Bestandsdachs des Sportheims eine flache Dachneigung zu. Die geringe Dachneigung wurde aus gestalterischen Gründen gewählt, sie dich neben der Einpassung in die Umgebung auch durch die Ertragssteigerung der Photovoltaik-Anlage begründet. Die Dacheindeckung wäre ohnehin nicht mehr sichtbar, da die gesamte Dachfläche mit Photovoltaik-Elementen belegt ist. Diese bilden als Dachhaut gleichzeitig den Witterungsschutz. Aus optischen Gründen sowie aus Gründen der Nachhaltigkeit wird deshalb eine Dachintegration der Photovoltaik-Anlage gewählt.“

Aus Sicht der Verwaltung können die erforderlichen Befreiungen befürwortet werden. Das nördlich liegende Sportheim ist ebenfalls mit einem flachgeneigten Dach errichtet. Die Befreiung für die Dacheindeckung wurde nachvollziehbar begründet. In der Umgebung sind bereits auf mehreren Häusern Photovoltaikanlagen errichtet.

Für die geplanten 4 Wohnungen werden 6 Stellplätze nachgewiesen. Die Anordnung der Stellplätze muss nach den Vorgaben der Stellplatzsatzung erfolgen.

Der Nachbar hat durch seine Unterschrift auf den Planunterlagen dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim wird zugestimmt.

Die Anordnung der erforderlichen Stellplätze muss nach den Vorgaben der Stellplatzsatzung erfolgen.

Die Möglichkeit der Anwendung des Baulandmodells ist zu prüfen, die Zustimmung zum Vorhaben wird mit diesbezüglichem Vorbehalt erteilt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

10.5 Bauantrag: Umbau und Sanierung eines alten Bauernhauses zu einem Doppelhaus; Bauort: Fl.Nr. 98, Gemarkung Weigelshofen (Mühlwiesenweg 12)

Die Antragsteller haben bereits 2018 eine Bauvoranfrage für den Umbau des ehemaligen Bauernhauses gestellt, die in der Bauausschuss-Sitzung vom 23.01.2018 grundsätzlich positiv beurteilt wurde. Die Erteilung der erforderlichen Befreiung für die Erhöhung des Kniestockes wurde in Aussicht gestellt. Für die Länge der Dachgauben wurde die Befreiung insofern erteilt, dass die Gaube nochmals unterbrochen wird.

Die Antragsteller reichen nun einen Bauantrag für den Umbau und die Sanierung des alten Bauernhauses zu einem Doppelhaus ein. Mit der Sanierung des Bauernhauses soll dem Verfall des Anwesens vorgebeugt und neuer Wohnraum geschaffen werden.

Das Vorhaben befindet sich nach dem Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim im Bereich des ausgewiesenen Mischgebietes. Es gelten die Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim sowie das Einfügungsgebot. Von der Gestaltungssatzung sind Befreiungen für die Höhe des Kniestockes, die Länge der Dachgauben und der Fensterformate erforderlich. Die Befreiungen werden wie folgt begründet:

Erhöhung des Kniestockes von 50 auf 70 cm:

„Den Kniestock möchten wir um 20 cm (von 50 auf 70 cm) erhöhen, um im Nordbereich des Hauses mehr Stehhöhe und damit mehr Platz in den geplanten Bädern zu bekommen.“

Gesamtlänge der Gauben mehr als 50 % der Trauf- bzw. Firstlänge:

„Da auf der Nordseite des Gebäudes keine Gauben errichtet werden können (keinerlei Abstandsflächen vorhanden), werden diese auf der Südseite benötigt, um in den Räumen genügend Wohnraum zu schaffen. Deshalb kann hier die 50 % Regel nicht eingehalten werden.“

Fensterformat – liegendes Format in der Küche:

„Die Fenster an der Nord-Ost Ecke befinden sich in der Küche und werden nur zur Belichtung und Belüftung benötigt. Um die Küche so platzsparend wie möglich einzuplanen wird diese Fenstergröße benötigt. Außerdem sind die Fenster nicht vom öffentlichen Grund aus einsehbar.“

Aus Sicht der Verwaltung können die erforderlichen Befreiungen befürwortet werden, da sich das Gebäude in die umliegende Bebauung einfügt. Befreiungen für die Erhöhung des Kniestockes wurden bereits mehrfach erteilt. Die Fenster im liegenden Format befinden sich zwar an der Nordseite des Wohnhauses, sind aber aufgrund des Nachbargebäudes nicht einsehbar. Die Dachgauben befinden sich an der Südseite des Wohnhauses und sind ebenfalls nicht einsehbar.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben teilweise durch ihre Unterschrift auf den Planunterlagen zugestimmt (Eigentümer der Fl.Nrn. 95 und 97 fehlen).

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim wird zugestimmt.

Die Zufahrt und Erschließung des Anwesens erfolgen von der Straße Mühlwiesenweg über das Anwesen Fl.Nr. 95, Gem. Weigelshofen und ist privatrechtlich zwischen den Grundstückseigentümern zu regeln.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen selbst zu schützen (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

11. Vergabe von Aufträgen

11.1 Beschaffung von Dienst-Laptops/-Tablets im Rahmen des Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte

Mit Schreiben des Bayerischen Kultusministeriums vom 12.01.2021 wurden dem Markt Eggolsheim als Schulaufwandsträger Fördermittel in Höhe von 20.000,00 € aus dem Sonderprogramm Lehrerdienstgeräte für die Grundschule und die Mittelschule zugesichert und ein entsprechendes Budget reserviert. Dieses dem Bundesförderprogramm „DigitalPakt Schule 2019-2024“ mittels Zusatzvereinbarung angegliederte Sonderbudget stellt ein zusätzliches Förderinstrument dar, aus dessen Mitteln mobile digitale Endgeräte für Lehrerinnen und Lehrer beschafft und im Rahmen des Schulvermögens möglichst zeitnah zur Verfügung gestellt werden sollen. Anwendungszweck und Nutzen u.a. mit Bezug zur Corona-Krise sind hinreichend bekannt.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Vollfinanzierung ohne die Erbringung zusätzlicher Eigenmittel durch den Markt Eggolsheim. Förderzweck ist die Beschaffung mobiler Endgeräte d.h. Laptops, Notebooks oder Tablets als personenbezogene Lehrerdienstgeräte sowie Zubehör.

Freistaat und Kommunale Spitzenverbände haben sich mit einer Begleiterklärung zur Richtlinie darauf verständigt, dass die Kommunen als Leistungsempfänger die Beschaffung von mobilen Endgeräten für Lehrerinnen und Lehrer im Auftrag des Freistaats sowie ohne Anerkennung von weiteren Rechtspflichten übernehmen und die Einbindung in die vorhandene IT-Infrastruktur sicherstellen. Das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ begründet weder für den Freistaat Bayern noch für Kommunen weiterreichende Rechtspflichten. Insbesondere weist die Verwaltung darauf hin, dass keine Verpflichtung für die Marktgemeinde besteht, entsprechende Ersatzbeschaffungen

zu leisten. Auch bestehen keine Ansprüche von Schulen bzw. Lehrkräften auf eine bestimmte Geräteausstattung.

Mit den Fördermitteln in Höhe von 20.000 € sollen nach den Bestimmungen der Richtlinie mindestens 20 Lehrerdienstgeräte beschafft werden. Pro Lehrerdienstgerät ist ein Gesamtbetrag von 1.000 € vorgesehen, indem sowohl die investiven Kosten (für Kauf von Geräten einschl. Zubehör, Betriebssoftware, Garantieverlängerungen/Versicherungen) als auch eine Verwaltungskostenpauschale enthalten ist. Über den durchschnittlichen Gerätepreis besteht damit die Möglichkeit, einen bedarfsgerechten Ausgleich zwischen günstigeren und teureren Einzelgeräten herzustellen. Es besteht die Freigabe zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn Rückwirkend zum 23.07.2020.

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Systembetreuer bereits 22 Geräte mit einem Anschaffungswert von 24.975,72 € beschafft. Darüber hinaus wurde noch Zubehör (Transporttaschen) im Wert von 319,84 € bestellt. Ganz aktuell findet bereits die Aushändigung an die Lehrkräfte statt. Im Rahmen Medienkonzeptes wurde Wert auf eine möglichst homogene und einheitliche Ausstattung mit Geräten gelegt.

Um einer zeitnahen Beschaffung gerecht zu werden und schnellstmöglichen Einsatz der Geräte zu ermöglichen wurde auf ein zeitraubendes Ausschreibungsverfahren verzichtet. Der Systembetreuer der GMS hat sich zusammen mit dem Rektor Alexander Pfister um die Angebotseinholung gekümmert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschaffung von 22 Lehrerdienstgeräten in Höhe von 25.295,56 € incl. Zubehör und Garantieverlängerung. Hiergegen werden keine Einwände erhoben. Die Haushaltsansätze 2021 sind anzupassen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

11.2 Möglichkeit zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen

Im letzten Jahr bestand eine Fördermöglichkeit zur Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte für Klassen- und Fachräume an Schulen die nicht ausreichend über Fenster oder RLT-Anlagen gelüftet werden können. Hierfür kam die Grund- und Mittelschule Eggolsheim nicht infrage. Da diese Fördermittel bayernweit nicht vollumfänglich ausgeschöpft wurden, werden nun die verbleibenden Fördermittel dazu eingesetzt Schulaufwandsträger bei der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion auch für sonstige Klassen- und Fachräume in Ergänzung der dort möglichen Fensterlüftung zu unterstützen.

Die Förderung erfolgt nach Datum der Antragstellung (Windhundprinzip) und beträgt 50%, bei einem Förderhöchstbetrag von 1.750 € pro Raum. Der Anschaffungspreis eines adäquaten Luftreinigungsgerätes liegt etwa bei 3.500 € / Raum. Die Verwaltung hat hierzu bereits Angebote vorliegen.

Seitens des Rektors wurde signalisiert, dass das Lüften in den Fach- und Klassenräumen bislang sehr gut funktioniert hat. Derzeit gibt es in der GMS insgesamt 23 Klassen- und Fachräume, die man ausstatten könnte. Bei Vollaussstattung aller Klassen- und Fachräume würden ca. 23 Geräte

benötigt. Bei Anschaffungskosten in Höhe von 80.500 € ergäbe sich demnach eine Fördersumme und Eigenanteil in Höhe von je 40.250 €.

Sofern leistbar sollte man über eine sinnvolle Teilausstattung nachdenken. Sie ermöglicht einen flexiblen Einsatz bei sukzessiver Rückkehr der Klassen in den Präsenz- oder Wechselunterricht (z.B. der akt. zehn Grundschulklassen). Seitens der Verwaltung wurde bei der 2. Runde des Förderverfahrens deshalb vorsorglich ein Antrag für die Ausstattung von zehn Räumen gestellt.

Bei der Anschaffung gilt es den zu erwartenden Nutzen für die verbleibende Zeit der Pandemie abzuwägen. Zu berücksichtigen ist hierbei die Tatsache, dass Luftreinigungsgeräte als Ergänzung der sonstigen Maßnahmen (AHA/Lüften/etc.) gesehen werden können. Es ist derzeit nicht zu erwarten, dass Schulen aufgrund vorhandener Luftreinigungsgeräte länger offengehalten oder früher wieder geöffnet werden.

Für die vorgesehene Teilausstattung wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von 35.000 € vorgesehen. Nach den Förderrichtlinien wäre der Förderhöchstbetrag für 10 Räume 17.500 € weshalb vom Markt Eggolsheim als Schulaufwandsträger ebenfalls 17.500 € aufzuwenden wären. Zu berücksichtigen sind auch die Folgekosten der Luftreinigungsgeräte, denn die Filter müssten regelmäßig überprüft und ausgetauscht werden. Jährlich wären hierfür ca. 300-500 € je Gerät zu kalkulieren.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim beteiligt sich am Förderprogramm für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen. Die Antragsstellung erfolgt für eine Teilausstattung mit zehn Räumen in der Grund- und Mittelschule Eggolsheim. Im Haushalt 2021 sind Gesamtkosten von 35.000 € und Zuwendungen in Höhe von 17.500 € zu berücksichtigen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

11.3 Endgeräte für die digitale Alarmierung der Feuerwehren - Teilnahme an zentraler Ausschreibung

Der Freistaat Bayern bietet u.a. den Gemeinden an, als Abrufberechtigte an einer zentralen Ausschreibung zur Beschaffung der Endgeräte für die digitale Alarmierung (sog. Pager) der Feuerwehren teilzunehmen.

Um das Vergabeverfahren durchführen zu können, wird von Seiten des Marktes Eggolsheim nun eine verbindliche Teilnahmeerklärung incl. der Nennung der geplanten Abnahmemengen bis spätestens zum **22.02.2021** benötigt.

Es können nur Kommunen, deren verbindliche Teilnahmeerklärung bis zum genannten Termin vorliegt, im Rahmen der Ausschreibung für die jeweilige Region als Abrufberechtigte berücksichtigt werden.

Sollten sich diese gegen eine Teilnahme an den zentralen Ausschreibungen entscheiden, müssen sie die für Ihren Bereich notwendigen digitalen Pager eigenständig beschaffen.

Aufgrund der preislichen und organisatorischen Vorteile empfiehlt die Kreisbrandinspektion des Landkreises Forchheim eindringlich, sich für eine Teilnahme an der zentralen Ausschreibung zu entscheiden.

Die so beschafften Pager für die gemeindlichen Feuerwehren werden vom Freistaat Bayern entsprechend dem Sonderförderprogramm „Förderung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks in Bayern“ gefördert, das derzeit bis zum 31.12.2022 läuft.

Der **Zuschuss** wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Festbetrag (Förderbetrag) beträgt **max. 80 % des Anschaffungspreises/Pager, jedoch max. 550,00 EUR pro Stück.**

Nach Auskunft der Kreisbrandinspektion des Landkreises Forchheim betragen die **Anschaffungskosten ca. 600,00 EUR pro Pager.**

Die Anzahl der förderfähigen TETRA-Pager richtet sich dabei nach dem zum 01. Januar 2019 nachweislich vorhandenen Bestand an analogen Pagern – beim Markt Eggolsheim waren dies 92 Stück.

Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Forchheim weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass auch Pager über die Anzahl der förderfähigen Geräte hinaus bei der zentralen Ausschreibung beschafft werden können und somit ein Preisvorteil zur späteren Einzelbeschaffung erzielt wird.

Die Vorteile der zentralen Ausschreibung sollten daher genutzt werden, da hierdurch – unabhängig von der staatlichen Förderung - bessere Einkaufspreise erzielt werden können.

Auf Vorschlag unseres Kreisbrandmeisters, Herrn Martin Arneth, wurde daher die Pager-Anzahl unserer Feuerwehren ermittelt, die auf längere Sicht auch notwendig ist.

Einige Feuerwehren (wie bspw. Bammersdorf oder Drügendorf) haben darüber hinaus noch weiteren Mehrbedarf angemeldet.

Aus Sicht der Verwaltung rechtfertigt jedoch das Einsatzaufkommen der Feuerwehren in der Vergangenheit keine höheren Bestellungen von Pagern auf Kosten des Marktes Eggolsheim über den Vorschlag des Kreisbrandmeisters hinaus.

Grundsätzlich werden die Wehren im Gemeindegebiet über die Sirene alarmiert. Lediglich in Eggolsheim wurde auf eine „stille“ Alarmierung über Funkmeldeempfänger umgestellt, da dies u.a. das Einsatzaufkommen und auch die Ausstattung mit Rettungsgerätschaften rechtfertigte.

Andernfalls würden in Eggolsheim durchschnittlich 30 x pro Jahr die Sirenen heulen.

Zudem wurden die weiteren Kommandanten und deren Stellvertreter mit Funkmeldeempfängern ausgestattet.

Bei der jetzigen Ausschreibung wurden nun zusätzlich die Atemschutzfeuerwehren Bammersdorf, Drügendorf und Neuses mit zukünftig je 10 Pagern berücksichtigt. Bei der Ausgabe der Pager in der jeweiligen Wehr sollten die Faktoren Anfahrtsweg, Erreichbarkeit und Ausbildung (Atemschutz, Maschinist, etc.) ebenfalls Berücksichtigung finden.

Es wird angemerkt, dass teilweise bei der Anzahl der 122 Meldeempfängern auch die von Feuerwehrleuten auf freiwilliger Basis privat beschaffte Meldeempfänger inbegriffen sind, die nun auf Kosten der Gemeinde ausgetauscht und gefördert werden.

Nachfolgend eine tabellarische Auflistung incl. Kostenschätzung:

lfd. Nr.	Name der Feuerwehr	Anzahl der Meldeempfänger (Pager) zum Stichtag 01.01.2019	KBM Vorschlag über Anzahl Pager, 27.11.2020
1	Bammersdorf	4	10
2	Drosendorf	2	4 + 1 (wg. Türöffnung)
3	Drügendorf	8	10
4	Eggolsheim	67	67
5	Götzendorf	0	2
6	Kauernhofen	2	4
7	Neuses	2	10
8	Rettern	2	4
9	Tiefenstürmig	0	2
10	Unterstürmig	3	4
11	Weigelshofen	2	4
	Summen:	92	122

Die geschätzten Kosten für den Markt Eggolsheim stellen sich somit folgendermaßen dar:

Anschaffungskosten Pager: 122 x 600,00 EUR/Stück = ca. **73.200,00 EUR**

abzgl. Zuschuss Freistaat Bayern: 80 % der Anschaffungskosten
aus Bestand v. 01.01.19 (92 Pager) = ca. **44.160,00 EUR**

Eigenbeteiligung Markt Eggolsheim: = ca. **29.040,00 EUR**

Aufgrund der Preisvorteile aus der zentralen Ausschreibung, wird jedoch den Feuerwehrvereinen des Gemeindegebietes ermöglicht, bis zum 12.02.2021 weitere Pager für die zentrale Bestellung bei Herrn Bernd Oberst, Tel.: 09545/444-132 oder per mail oberst@eggolsheim.de zu melden. Die Kosten für diese zusätzlichen Meldeempfänger sind jedoch vollständig vom jeweiligen Verein selbst zu tragen, es erfolgt hierfür ausdrücklich keine Bezuschussung durch den Freistaat Bayern oder die Gemeinde.

Über die Abnahme der Mehrbestellung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Verein und dem Markt Eggolsheim zu treffen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Teilnahme an der zentralen Ausschreibung der digitalen Endgeräte (Pager) unter Angabe der vom KBM, Herrn Arneth, empfohlenen Anzahl von 122 Meldeempfängern zzgl. der darüber hinaus gemeldeten Pager, deren Kosten vollständig von den Feuerwehrvereinen zu tragen sind.

Die Positionen sind in der Haushaltsplanung 2021 entsprechend zu berücksichtigen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

11.4 Anschaffung und Montage einer Teilklimaanlage für das Rathaus im Erdgeschoss

Im Rathausgebäude wurde im vergangenen Jahr bereits eine Teilklimatisierung des 1.OG sowie des Sitzungssaales vorgenommen. Nun soll dies aufgrund der sehr positiven Wirkung im OG auch für die Räume des EG erfolgen. Aufgrund der zunehmenden Temperaturen während der Sommermonate schafft dies ein angenehmeres Arbeitsklima für die Mitarbeiter der Verwaltung. In den vergangenen Jahren wurden in den Büros über einen längeren Zeitraum Temperaturen von über 30 und bis zu 35 Grad gemessen.

Die Teilklimatisierung im EG wird, wie auch schon im 1. OG, über die Kühlung des Flurs ermöglicht werden. Über die offenstehenden Türen soll sich die Luft in den Büroräumen verteilen. Ein Angebot zur Installation der Teilklimaanlage in Höhe von 12.661,60 EUR brutto wurde von der Firma Schwarzmann GmbH, Buttenheim eingeholt. In dem Angebot enthalten ist der Kauf von 2 Klimaanlagen Deckenkassetten inkl. Außengeräte inkl. Der gesamten Montage und Inbetriebnahme. Die Fa. Schwarzmann hat im letzten Jahr bereits die Installation im 1. OG übernommen.

Ein vergleichbares Angebot der Fa. B&L Kälte- und Klimatechnik GmbH lautet auf 13.661,20 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Installation einer Teilklimaanlage im EG des Rathauses lt. vorliegendem Angebot der Firma Schwarzmann GmbH, Buttenheim vom 04.01.2021 in Höhe von 12.661,60 EUR brutto.

Marktgemeinderat Dr. Hans-Jürgen Dittmann war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

12. Bestellung Notkommandanten u. Notstellvertreter Freiwillige Feuerwehr wg. Corona-Pandemie

Bei zwei Feuerwehren würden in nächster Zeit wieder Kommandantenwahlen anstehen. Konkret wäre dies in Kauernhofen die Wahl des Kommandanten und in Unterstümmig die Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter.

Aufgrund der jetzigen pandemiebedingten Lage hat sich der Markt Eggolsheim dazu entschlossen, keine Wahlveranstaltungen durchzuführen.

Da die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren trotz ausbleibender Wahlen sichergestellt werden muss, kann die Gemeinde in einem solchen Fall von der Möglichkeit des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Gebrauch machen und einen Notkommandanten sowie einen Notstellvertreter bestellen.

Nach Rücksprache mit den bisherigen Kommandanten der vorgenannten Feuerwehren, wären diese auch bereit diese Ämter auszuüben.

Die Bestellung gilt solange, bis die pandemiebedingte Lage wieder eine Kommandantenwahl zulässt und ein gewählter Feuerwehrkommandant bzw. stellv. Kommandant durch die Gemeinde bestätigt wird (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 BayFwG).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestellt für die Freiwilligen Feuerwehren Kauernhofen und Unterstürmig folgende Notkommandanten bzw. Notstellvertreter:

FFW Kauernhofen:

Grasser Matthias (bisheriger Kommandant)

FFW Unterstürmig:

Arneth Christian (bisheriger Kommandant)

Bähr Andreas (bisheriger stellvertr. Kommandant)

Diese Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten bzw. dessen Stellvertreter durch die Gemeinde.

Marktgemeinderat Dr. Hans-Jürgen Dittmann war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

13. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dies sind im Einzelnen:

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.12.2020 :

12.1 Auftragsvergabe der Erschließungsarbeiten im Baugebiet Eschlipper Straße, Drügendorf

Beschluss:

Der Auftrag für die Erschließungsarbeiten am Baugebiet Eschlipper Straße, Drügendorf für Kanal-, Wasser-, und Straßenbauarbeiten wird an die Firma Tiefbau Pfister GmbH, Hohengüßbacher Straße 21, 96149 Breitengüßbach, vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Zur Kenntnis genommen

14. Wünsche und Anfragen

14.1 Bestellung einer stellvertretenden Kassenverwalterin gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO

Gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung hat die Gemeinde eine Kassenverwalterin und eine Stellvertreterin zu bestellen.

Frau Juliane Hutzler (bisherige Stellvertreterin) ist nicht mehr beim Markt Eggolsheim beschäftigt. Aufgrund Ihres Weggangs ist eine neue Stellvertreterin zu benennen und zu bestellen, da jederzeit eine Kassenverwalterin und eine Stellvertreterin nachzuweisen ist.

Frau Jutta Lies, seit November 2020 in der Finanzabteilung beschäftigt, wurde im Aufgabengebiet der Kasse/Buchhaltung erfolgreich eingearbeitet. Sie erfüllt die Voraussetzung zur Ausübung des Amtes.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestellt Frau Jutta Lies gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung zur stellvertretenden Kassenverwalterin.

Marktgemeinderat Dr. Hans-Jürgen Dittmann war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

14.2 Ableitung von Oberflächenwasser süd-östlich des Baugebietes „Im Gwend“, Weigelshofen

Nachdem bereits 2018 über die Grundabtretung verhandelt und zwei kleinere Teilflächen in diesem Bereich vermessen wurden, erfolgte die notarielle Beurkundung der Grundstückskäufe im Jahr 2019.

Parallel dazu wurde das Ingenieurbüro Sauer&Harrer beauftragt, Lösungsmöglichkeiten zur Ableitung des Oberflächenwassers zu prüfen. Eine Ableitung in den Kohlbach neu ist aufgrund der Topographie nicht möglich. Theoretisch wäre eine Ableitung in den Kohlbach alt denkbar. Dies wäre allerdings aufgrund der Höhenlage mit erheblichen Geländeeinschnitten verbunden und würde zu hohen Kosten führen. Weiterhin befindet sich der erforderliche Grund in Privatbesitz.

Somit bleibt nur die Möglichkeit, den erworbenen Grund zu nutzen, um eine kleine Rückhaltemulde zu errichten, um zumindest einen Teil des Oberflächenwassers zurückzuhalten und den Abfluss zu verlangsamen. Das überschüssige Wasser müsste dann idealerweise gezielt in den Oberflächenwasserkanal in der Eggerbachstraße abgeleitet werden. Dazu hat das Ingenieurbüro folgendes Grobkonzept mit Kostenschätzung erstellt:

- *Das Einzugsgebiet in Richtung Bebauung hat eine Größe von ca. 4,1 ha.*
- *Für die in der hydraulischen Berechnung vorgeschlagene Ableitung zum Eggerbach wurde mit der Sanierung der Kreisstraße ein Anschluss DN 400 hergestellt.*
- *Die Leitung muss nun in DN 400 bis zur Querstraße verlängert werden.*
- *Im Bereich des unbefestigten Flurweges ist ein Kanal DN 300 vorgesehen. Über diesen kann ein 3-5-jähriges Regenereignis abgeleitet werden. Für mehr Kapazität kann die Leitung in DN 400 bzw. als offener Graben ausgeführt werden.*
- *Oberhalb der Bebauung kann ein Graben und evtl. zusätzlich ein kleiner Damm hergestellt werden.*

Als Anlage beigefügt ist die Kostenschätzung mit Lageplan. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 120.000 € brutto zzgl. Nebenkosten (Ing.-Leistungen, Baugrunduntersuchung, Ausschreibung...)

Vorgesehen ist, diese Kosten im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 im Vermögenshaushalt vorzusehen, um den Regenwasserkanal dieses Jahr errichten zu können. Sollten die Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, müsste über eine oberflächliche Ableitung über die Straße und die dortigen Sinkkästen nachgedacht werden. Das Wasser würde aber dann (wie bisher auch) über den Mischwasserkanal der Kläranlage zugeführt werden. Dies wäre daher sicherlich nur eine vorübergehende Lösung.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann um 20:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Claus Schwarzmann
Erster Bürgermeister

Stefan Loch
Schriftführung